

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZA 6/97

vom

13. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 13. Mai 1998 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert
und die Richter Dr. Zülch, Dr. Beyer, Dr. Leimert und
Wiechers

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Klägers gegen den Be-
schluß des erkennenden Senats vom 25. März 1998
werden zurückgewiesen.

Gründe:

Durch den vorgenannten Beschluß hat der Senat den An-
trag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe für die von ihm be-
absichtigte Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. April 1997 mit der
Begründung abgelehnt, daß die beabsichtigte Rechtsverfol-
gung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Einer
weitergehenden Begründung des nicht anfechtbaren Beschlus-
ses bedurfte es entgegen der Ansicht des Klägers auch im
Hinblick auf sein Grundrecht auf rechtliches Gehör
(Art. 103 Abs. 1 GG) nicht, zumal auch die Ablehnung der

- 3 -

Annahme der Revision selbst keiner näheren Begründung bedurft hätte (vgl. Zöllner/Gummer, ZPO, 20. Aufl., § 554 b Rdnr. 9 m.w.Nachw.).

Dr. Deppert

Dr. Zülch

Dr. Beyer

Dr. Leimert

Wiechers

